

Zus.fassung Kolloquium „strafprozessuale Zusatzfrage“ – 23. 6. 03

Sachverhalt 1 (BGH NStZ 1996, 348):

Die Revision wäre gem. § 337 StPO begründet, wenn „das Gesetz verletzt“ wurde und das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht. Im vorliegenden Fall könnte die Gesetzesverletzung darin liegen, dass das Gericht mit der Berücksichtigung von „Teileinlassungen“ der A Umstände in die Beweiswürdigung einbezogen hat, die es nicht hätte berücksichtigen dürfen.

Dieser Einstieg war Anlass einer kurzen Darstellung zur „freien Beweiswürdigung“ und ihren Grenzen. Das Prinzip der freien Beweiswürdigung hat (endgültig im 19. Jahrhundert) die früheren Systeme gesetzlicher Beweisregeln (Geständnis des Beschuldigten oder Aussagen zweier einwandfreier Zeugen) abgelöst. Diese gesetzlichen Beweisregeln zielten auf die Einschränkung richterlicher Willkür. Sie drängten aber, da ihre Erfordernisse nur selten ohne weiteres erfüllt waren, geradewegs zur zwangsweisen Gewinnung der Beweismittel (insbesondere: Folter zur Erzwingung des Geständnisses des Beschuldigten). Das Prinzip der freien Beweiswürdigung, das diese prozessuale Starre auflöste, besagt: Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung. Der Richter muss einen bestimmten Sachverhalt also ohne Zweifel für wahr halten, Die Feststellung einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Dies bedeutet keine Auslieferung der Beweiswürdigung an den puren richterlichen Subjektivismus. Zu den Grenzen der „freien“ Beweiswürdigung:

1. Rationale Nachvollziehbarkeit

Vermeidung von Irrationalismen und Stereotypen in der Beweiswürdigung („vereidigte Zeugen sind glaubwürdiger als nicht vereidigte Zeugen“/ „Angehörige des Beschuldigten, die als (Entlastungs)Zeugen auftreten, lügen erfahrungsgemäß“/“Lügen des Angeklagten sprechen für seine Schuld“).

2. Bindung an naturwissenschaftliche Erkenntnisse

Das bedeutet zweierlei: Kein „Anstemmen“ des Richters gegen einen naturwissenschaftlich geführten Nachweis (etwa: positives Blutgruppengutachten zum Vaterschaftsnachweis bei Strafverfahren nach § 170 StGB). Umgekehrt keine richterliche „Konstruktion“ von naturwissenschaftlichen Zusammenhängen, wenn Fachwissenschaftler die Zusammenhänge nicht klären konnten (Conterganverfahren).

3. Bindung des Richters an positiv-gesetzliche Regelungen zur Beweiswürdigung

Beispiele: §§ 274 StPO, 190 StGB.

4. Bindung an übergeordnete Verfahrensgesichtspunkte (hier einschlägig)

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung kann mit elementaren Verfahrensprinzipien in Kollision geraten, etwa mit dem Recht des Beschuldigten, sich durch „Schweigen“ zu verteidigen. Eine „freie Beweiswürdigung“, die aus einem solchen Schweigen des Beschuldigten negative Schlussfolgerungen zöge, würde die Aussagefreiheit des Beschuldigten ad absurdum führen. Er wäre gezwungen, sich zur Sache einzulassen, d. h auf eine fundamentale Rechtsposition zu verzichten. Konsequenz der herrschenden Meinung:

a) Bei **völligem Schweigen** des Beschuldigten ist sein Prozessverhalten der Beweiswürdigung komplett entzogen. Das gilt auch, wenn der Beschuldigte sich erst in der Hauptverhandlung auf das Schweigen verlegt oder wenn er erst nach Rücksprache mit einem Verteidiger redet (Rechtsposition!; vgl. § 136 I 2 Fall 2).

b) Anders verhält es sich, wenn der Beschuldigte sich grundsätzlich zur Sache einlässt, zu bestimmten Punkten aber schweigt oder auf einzelne Fragen keine oder nur unvollständige Antworten gibt (**teilweises Schweigen**). Mit einer solchen Teileinlassung macht sich der Beschuldigte zum Beweismittel (Beweismittel im materiellen Sinne; vgl. § 244 I StPO, der ebenso wie § 243 I erkennen lässt, dass der Angeklagte im formellen Sinne kein Beweismittel ist). Beurteilung des teilweisen Schweigens nicht unumstritten! (vgl. etwa die Nachweise bei Beulke, Strafprozessrecht, Rn 495).

Das Gesagte gilt mit Blick auf das Aussageverhalten des Beschuldigten zu *einer* Tat!. **Anders** ist die Frage der beweisrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit von teilweisem Schweigen zu beurteilen, **wenn** sich das wechselhafte Prozessverhalten auf **unterschiedliche Taten** bezieht. Dann wäre es unzulässig, das Schweigen bzgl. der Tat X mit Blick auf die Einlassung zur Tat Y als „aufschlussreich“ zu bewerten. Nicht unumstritten! (Nachweise bei Beulke, Strafprozessrecht, Rn 495).

c) Zum konkreten Fall

aa) Unterschiedliche Taten?

Folgt man unter b) der Auffassung des BGH, so wäre zunächst die Frage von Interesse, ob es sich bei den Verhaltensweisen der A – 1. Aufbewahren des Stoffs in der Zeit zwischen April und Juli 1999/ 2. Transport von Stoff Ende Juli 1999 - um unterschiedliche Taten im prozessualen Sinne handelt. Diese Frage wurde mit Blick auf die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (*Eine* Tat, wenn getrennte Aburteilung in unterschiedlichen Verfahren als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges empfunden würde/ Tatzeit, Tatort, Tatobjekt, Angriffsrichtung als entscheidende Kriterien) bejaht. Insbesondere die unterschiedlichen Begehungszeiten sowie die unterschiedlichen Tatorte sprechen dafür, von zwei verschiedenen Taten der A auszugehen.

bb) Zur Frage der belastenden Reichweite der Teileinlassung

Die Einlassung der A mit Blick auf die zweite Tat (Ende Juli 1999) ist eine Teileinlassung, so dass das Schweigen der A im übrigen für **diese** Tat der Beweiswürdigung unterläge. Hingegen hat die Angeklagte **im Hinblick auf die erste Tat** (Aufbewahren des Stoffs in der Zeit von April bis Juli 1999) **gänzlich geschwiegen**, sich insoweit also nicht zum Beweismittel gemacht. Daher war es – mit Blick auf die prozessuale Selbständigkeit der Tatvorwürfe – falsch, die in einem speziellen Zusammenhang stehenden Äußerungen der Angeklagten generell als „Teileinlassung“ zu würdigen und das Schweigen zum ersten Deliktivorwurf zu einem – der Beweiswürdigung unterliegenden - teilweisen Schweigen herabzustufen.

Erg.: Das Schweigen der A zum ersten Deliktivorwurf unterlag nicht der Beweiswürdigung des Gerichts. Die gleichwohl stattfindende Beweiswürdigung bedeutet eine Missachtung einer gesetzlichen Schranke des Prinzips freier Beweiswürdigung, mithin eine Gesetzesverletzung. Vom Beruhenszusammenhang (mögliche Kausalität des Gesetzesverstößes für das Urteil) ist auszugehen.

Sachverhalt 2 (BVerfG NJW 2002, 51)

Die Beschäftigung mit dem Urteil bot Gelegenheit, die Prozess- oder Sachurteilsvoraussetzungen zu rekapitulieren. Es gibt Bedingungen, die positiv vorliegen müssen (Strafantrag bei Antragsdelikten). Den Gegensatz bilden negative Prozessvoraussetzungen, die nicht vorliegen dürfen (Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache).

I. Welche Folgen hat das Fehlen einer positiven Prozessvoraussetzung/Vorliegen einer negativen Prozessvoraussetzung?

Antwort: Es kommt darauf an, **in welcher Verfahrensphase** das Hindernis auftritt, ferner darauf, ob es sich um ein **endgültiges** oder ein **behebbares Verfahrenshindernis** handelt.

1. Endgültiges Verfahrenshindernis

Ermittlungsverfahren: Einstellung durch Beschluss gem. § 170 II 1 StPO.

Zwischenverfahren: Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 204 I StPO

Hauptverfahren vor Hauptverhandlung: Einstellung durch Beschluss gem. § 206a StPO

Hauptverhandlung: Einstellung durch Urteil gem. § 260 III StPO

2. Behebbares Verfahrenshindernis

Adäquate Einstellungsregelung (vorläufige Einstellung) nur in **§ 205**, dort allerdings ausschließlich auf „Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis“ bezogen. **Analoge Anwendung** auf sonstige behebbarer Verfahrenshindernisse befürwortet.

§ 205 wird nicht nur für das Auftreten von behebbarer Verfahrenshindernissen im Zwischenverfahren, sondern auch in sonstigen Phasen des Strafprozesses (staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren) analog angewendet. Allerdings liegt es in der Hauptverhandlung nahe, mit der Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung (§ 228 I) zu reagieren.

3. Zum konkreten Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit

Die Verhandlungsfähigkeit meint nach der Rechtsprechung die Fähigkeit des Angeklagten, seine Interessen vernünftig zu verfolgen, insbesondere die Verteidigung in verständlicher und verständiger Weise wahrzunehmen sowie Prozessklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Typisch für die Verhandlungsunfähigkeit ist ein Zustand, bei dem aufgrund ärztlicher Prüfung feststeht, dass der Angeklagte nur für kurze Zeitspannen verhandlungsfähig ist. Gefahr für die (mit Blick auf Unmittelbarkeitsgrundsatz und § 261 erforderliche) konzentrierte Durchführung der Hauptverhandlung.

Im vorliegenden Fall hat das BVerfG in der Entscheidung des Landgerichts, das die Verhandlungsfähigkeit bejaht hatte, einen Verstoß gegen **Art. 2 II S. 1 GG** erblickt. Zwar waren bei der erforderlichen Abwägung auf der Seite der **öffentlichen Strafverfolgungsinteressen** zu berücksichtigen: 1. eine Vielzahl von in Betracht kommenden

Delikten, 2. eine Vielzahl von Opfern, 3. ein erheblicher materieller Schaden. Doch stehen diesen Faktoren auf der Seite des **individuellen Freiheitsinteresses** gegenüber: die Güter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens. Die Gefahr, welche diesen Gütern droht, liegt ausweislich der ärztlichen Gutachten unterhalb der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, aber auch oberhalb der bloßen Möglichkeit, die für sich allein nicht ausreichend wäre. Mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs des Strafverfahrens für den Angeklagten war seinen Interessen der Vorrang einzuräumen. Dem wird man hinzufügen können, dass auch das öffentliche Interesse an der Durchführung eines Strafverfahrens mit lebensgefährdenden Wirkungen für den Angeklagten gegen Null tendiert. Strafrecht zielt auf Demonstration von Normgeltung auf Kosten eines individuellen Täters. Diese Demonstration findet durch ein Strafurteil statt. Besteht das naheliegende Risiko, dass der Angeklagte die Hauptverhandlung nicht lebend übersteht, so ist auch die angestrebte Demonstration gefährdet. Die Strafrechtspflege würde ihren eigenen Anspruch in Frage stellen, wenn sie „ohne Rücksicht auf Verluste“ prozediert.